

# Gremienbeschluss

## Inhaltlicher Beschluss



STURA  
HEIDELBERG

**Datum Beschlussfassung**   **Gremium**   **Beschlussergebnis**  
09.05.2023 (3437 TnK)     StuRa     21 Ja, 0 Nein, 12 Enthaltungen

**Beschlusnummer:** 20230509-15     **Sitzungsnummer:** 163

**Beschlusstitel:** Kündigung des Semesterticketvertrages

**Antragsteller\*in:** Verkehrsreferat

### **Beschlusstext:**

Der StuRa beschließt den Semesterticketvertrag mit dem VRN mit Wirkung zum 30.09.2023 zu kündigen.

### **Begründung:**

Seit 01. März gibt es nun das JugendticketBW. Mit diesem können die Studierenden unter 27 im ganzen VRN-Gebiet und in ganz Baden-Württemberg fahren. Mit 365 € im Jahr ist es zudem billiger als das Semesterticket, welches inklusive Solidarbeitrag pro Jahr bei ca. 430 € im Jahr ist.

Da damit für 72 % der Studierenden eine günstigere Alternative mit besserer Reichweite besteht, könnte eine Umlage i. H. v. von 22,80 € aller Studierender trotz der Anrechnung auf das JugendticketBW nicht mehr zu rechtfertigen sein: Die Beitragserhebung stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG dar, der der Rechtfertigung bedarf. Nach st. Rspr des BVerfG und des BVerwG ist für die Rechtfertigung einer Umlage erforderlich, dass ein Großteil der Studierenden von der Regelung profitieren kann, die Regelung die Zustimmung der Studierenden hat und die Umlage angemessen ist (BVerwGE 109, 97 (113 ff.)). Bei uns können maximal 28 % der Studierenden von einem vergünstigten Ticket profitieren, für den Rest der Studierenden kann kein Vorteil erlangt werden. Zudem ist die Regelung nicht mehr angemessen, da die Studierenden über 27 Jahre sich das Semesteranschlussticket für 225 € pro Semester holen können und damit nur geringfügig mehr zahlen als bei dem Semesterticket, während die Studierenden ohne Ticket dies mit 45,60 € pro Jahr solidarisch finanzieren müssen. Zudem wird die Umlage nicht auf das Deutschlandticket angerechnet, was weiter unangemessen ist. Eine Rechtfertigung ist daher nicht gegeben.

Diese Rechtsauffassung hat uns auch Herr Treiber so am 22.03 mitgeteilt. Daher möchten wir den Semesterticketvertrag mit dem VRN auf Grundlage von § 6 Ziffer 5 bis zum 01. Juni mit Wirkung zum Wintersemester kündigen.

Damit entfällt leider auch die Abend- und Wochenendregelung. Dies wollten wir unbedingt vermeiden, in einem Gespräch hat die VRN uns jedoch deutlich gemacht, dass dies bis zum Wintersemester schon zeitlich nichts wird. Für das darauffolgende Semester hoffen wir wieder eine solche zu etablieren, der VRN möchte dafür ein einheitliches Angebot aller Universitäten. Wir haben uns bereits mit den anderen Universitäten getroffen, um ein solches auszuarbeiten. Dies wird jedoch seine Zeit dauern. Die Abend- und Wochenendregelung allein rechtfertigt nicht das Weiterlaufen des Vertrages, dies wäre schon nicht durch die Urabstimmung aus dem Jahr 2019 gedeckt. Über die Zulässigkeit einer isolierten Abend- und Wochenendregelung bestehen zwischen Herrn Treiber und uns momentan noch

unterschiedliche Auffassungen. Eine Anfrage an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg läuft hierzu.

Sollte das MWK auch der Meinung sein, dass die Verträge generell aufrechterhalten werden sollen, dann müssten wir über die Kündigung erneut reden. Der StuRa kann hierzu entsprechende Klauseln in den Antragstext aufnehmen.

**Kategorien:** Verkehr

**Unterschrift:**

---